

## Rehasport ohne Ende!

### **Bundessozialgericht entscheidet, dass Rehabilitationssport in Gruppen bei medizinischer Notwendigkeit nicht beschränkt werden kann.**

Bereits im Artikel in der Sport + Mobilität vom Juli 2010 war unter der Überschrift „Rehasport ohne Ende?“ erläutert worden, warum Rehabilitationssport in Gruppen nicht beschränkt werden kann.

Dieser von Reiche Rechtsanwälte vertretenen Meinung hat sich das Bundessozialgericht nunmehr angeschlossen. Es hat am 02.11.2010 entschieden, dass einzige Voraussetzung für die Gewährung von Rehabilitationssport in Gruppen die medizinische Notwendigkeit ist. Eine mengenmäßige Begrenzung kommt nicht in Betracht, weil die Rahmenvereinbarung insoweit nichtig ist. Eine Begrenzung mit dem Verweis auf eine vermeintliche Möglichkeit, den Sport in Eigenregie durchzuführen, ist denklogisch nicht möglich. Der Gesetzgeber gehe ausdrücklich von Rehabilitationssport *in Gruppen* aus. Das Gesetz messe daher bereits durch die Leistungskennzeichnung der Betätigung behinderter Menschen gerade in einer rehabilitationsorientierten Sportgruppe einen besonderen Stellenwert im Zusammenhang mit ihren Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit bei, der über denjenigen des gesundheitlichen Nutzens allgemeinen Sporttreibens und sinnvoller regelmäßiger körperteilbezogener gymnastischer Übungen hinausgehe. Die Hervorhebung des Sports „in Gruppen“ beruhe hier offensichtlich auf der Erkenntnis, daß für behinderte Menschen – zumal für Menschen, die wie der Kläger in jungen Jahren auf einen Rollstuhl angewiesen sind - häufig nur eine begrenzte Zahl von Sportarten in Betracht komme. Insoweit wirke gerade das Gemeinschaftserlebnis, mit anderen vergleichbar Betroffenen sportliches leisten zu können, in besonderer Weise rehabilitativ. Auch sei nicht erkennbar, auf welche gleichwertige sportliche Alternative außerhalb des Rehasports in Gruppen verwiesen werden könne.

Behinderten und chronisch Kranken kann mithin, da medizinisch notwendig, Rehabilitationssport in Gruppen seitens der Kassen nicht mehr verwehrt werden. Dennoch geschieht dies häufig, wogegen im Wege des Widerspruchs angegangen werden sollte.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Reiche Rechtsanwälte

Oberstraße 113

52349 Düren

Tel. 02421-500654

Fax. 02421/500959

e-mail: [tr@reiche-ra.de](mailto:tr@reiche-ra.de)

[www.reiche-ra.de](http://www.reiche-ra.de)

Dürener Straße 189

50931 Köln

Tel. 0221-28 27 54 77

Fax. 0221/29 78 09 49